



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967 I

Berlin, den 15. September 1967

| Teil II Nr.85

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 67	Anordnung Nr. Pr. 1 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen	593
11.8.67	Anordnung Nr. Pr. 2 über das Preisantragsverfahren	594

Anordnung Nr. Pr. 1 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen vom 11. August 1967

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bekanntgabe von Preisen für Erzeugnisse und Leistungen sowie die Bekanntgabe von Preisänderungen erfolgt künftig grundsätzlich durch Erteilung von Preisbewilligungen an die Betriebe und Einrichtungen, die die betreffenden Erzeugnisse herstellen bzw. die betreffenden Leistungen erbringen (nachstehend Hersteller genannt).

(2) Anordnungen auf dem Gebiet der Preise werden insbesondere erlassen für

- Regelungen des allgemeinen Preisrechts (z. B. über die Preisauszeichnung[®]- und Preisnachweispflicht, über die Preisauskunftspflicht oder das Preisantragsverfahren)
- Kalkulationsrichtlinien
- Regelungen der Preise für Erzeugnisse und Leistungen, die für breite Kreise der Bevölkerung und für die gesellschaftliche Kontrolle von wesentlicher Bedeutung sind
- Preisregelungen mit Teilpreissystemen (z. B. Preise für Bauleistungen)
- Handwerkspreisregelungen
- Regelungen der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Die Bekanntgabe von Preisen für Transportleistungen im Bereich des Verkehrswesens durch Tarife wird durch den Abs. 1 nicht berührt. Die Tarife sowie deren Änderung und Außerkraftsetzung werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger, dem Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik, angekündigt oder veröffentlicht.

(4) Durch die Bestimmung des Abs. 1 wird der Erlaß von Bezirkspreisregelungen nicht berührt.

§ 2

(1) Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane, die entsprechend der „Nomenklatur über die Verantwortlich-

keit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise“ für die Bestätigung der Preise für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen verantwortlich sind, sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den derzeit geltenden Preisanordnungen durch Erteilung von Preisbewilligungen abweichende Regelungen zu treffen bzw. die derzeit geltenden Preisanordnungen zu ergänzen. Sie verfahren bei der Durchführung der Ergänzungen oder Änderungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 werden den Herstellern durch die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organe erteilt. Dies gilt auch für den Fall, daß ein anderes staatliches Organ entsprechend seiner Verantwortlichkeit für die Bestätigung von Preisen eine Veränderung bzw. Ergänzung einer derzeit geltenden Preisanordnung vornimmt.

§ 3

Die Hersteller und andere Lieferer unterrichten die Abnehmer über die ihnen durch Preisbewilligung bekanntgegebenen Preise für Erzeugnisse und Leistungen bzw. Preisänderungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen durch Übersendung von Preislisten und Preiskatalogen oder in ihnen sonst, geeignet «scheinender Weise.

§ 4

Die derzeit geltenden Preisanordnungen sind unter Berücksichtigung eventueller Änderungen und Ergänzungen gemäß § 2 bis zu ihrer Außerkraftsetzung weiterhin anzuwenden. Das Außerkrafttreten von Preisanordnungen wird durch das zuständige zentrale Staatsorgan im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme des § 2, am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Der § 2 tritt jeweils mit der Übernahme der Verantwortlichkeit durch die gemäß der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane in Kraft.

Berlin, den 11. August 1967

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I.V.: P f ü t z e
Stellvertreter des Leiters